

Geplanter Hochwasserschutz (Mindel) für das Gewerbegebiet „Griesle“ mit ökologischem Grabenausbau in Offingen

Die Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG, Offingen, plant, im Bereich des geplanten Gewerbegebiets „Griesle“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 565, 566, 563, 565/2, 564, 562, 568, 567 und 561/1 Gemarkung Offingen Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Das geplante Gebiet wird im Westen und Norden durch die Mindel begrenzt.

Hinweis: Die Flurstücks-Angaben beziehen sich auf den aktuellen Katasterstand und nicht auf die vorläufigen Besitzverhältnisse im Zuge der Grundstücksumlegung bezüglich der Umgehungsstraße Offingen. Den Antragsunterlagen liegt ein vergleichender Plan bei.

Der betreffende Bereich soll Zug um Zug breitflächig aufgefüllt und mit einem Schutzdeich umgeben werden. Hierdurch soll ein Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser („HQ 100“) mit einem Klima-Zuschlag von 15 % erreicht werden. Auch ist geplant, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 565, 565/2, 567 und 568 Gemarkung Offingen einen Graben ökologisch umzugestalten. Durch die geplante Schutz-Maßnahme ergibt sich nach der vorgelegten hydraulischen Berechnung bei Hochwasser HQ 100 mit einem Klima-Zuschlag von 15 % auf den südlich angrenzenden Grundstücken Fl.-Nrn. 560, 561, 561/1, 561/2, 562 und 568 Gemarkung Offingen (im Eigentum bzw. vorl. Besitz der Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG) eine Erhöhung des HQ-100-Hochwasserspiegels bis zu 70 cm. Östlich der Maßnahme auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 570, 583, 584 und 585 Gemarkung Offingen steigen die Wasserspiegellagen um bis zu 3 cm. Im übrigen Gemeindegebiet sind keine bzw. nur kleinflächige Erhöhungen des HQ-100-Hochwasserspiegels mit einem Klima-Zuschlag von 15 % bis zu 2 cm zu erwarten.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für das Vorhaben soll eine Planfeststellung ausgesprochen werden. Der Antragsteller hat auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Somit besteht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Das Landratsamt führt deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung („SAP“), landschaftspflegerischem Begleitplan, Baugrunduntersuchung und Hydraulischer Betrachtung im Hochwasserfall bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen im Rathaus des Marktes Offingen, Marktstraße 19, vom **2.1.2018** bis einschließlich **2.2.2018** während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext können auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl „Aktuelles/Veröffentlichungen/Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen, Äußerungen oder Fragen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen sind spätestens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Offingen,
- schriftlich beim Landratsamt Günzburg (Adresse: An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg) oder
- zur Niederschrift beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, Außenstelle Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg

zu erheben. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne diesen verhandelt werden. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.